

Besonderen Raum widmet der Verfasser der indischen Rüstungspolitik und -industrie. Die beträchtlichen - oft unter hohen volkswirtschaftlichen Kosten erreichten - Erfolge in Nuklear- und Raketentechnik, aber auch die Ausmaße der Rüstungsindustrie insgesamt beschreiben die Konturen eines großen militärorientierten gesellschaftlichen Gefüges: Von 1985-89 rangierte Indien unter den reichereren Entwicklungsländern noch deutlich vor dem Irak und Saudi-Arabien an der Spitze der Importeure von Rüstungsgütern.

In den nicht allein militärisch ausgetragenen ethnisch-religiös komplizierten Konflikten in und um Indien - in Kaschmir und Sri Lanka - half dieser militärische Aufbau, gerade auch der Seestreitkräfte, allerdings wenig, Indiens Umfeld stabil umzuformen, wie die fruchtbare Teilnahme an Befriedungsversuchen in Sri Lanka gezeigt hat. Angesichts innerer Zerrissenheit (Sikhs, Hindus/Moslems) werden die Streitkräfte vielmehr häufig im Land selbst zur einzigen funktionierenden Ordnungsmacht.

Militärische Macht steht dabei neben interner Unterentwicklung (Bevölkerungswachstum, Grenzen landwirtschaftlicher Anbaufläche), die bald die Lebensverhältnisse im Land stärker bedrohen wird als äußere Faktoren. Militärisch definierte Bedrohungen beherrschen jedoch weiter die politische Wahrnehmung und damit den Fluss wirtschaftlicher Mittel. Die äußeren Ziele militärisch vermittelter Politik werden so von innen konterkariert und begrenzen den "Machtfaktor" Indien.

Gerade diese letzte These des Verfassers hätte mehr Aufmerksamkeit für die über den Bereich der Rüstung hinausragende Wirtschaftspolitik des Landes verdient: Im Zeichen einer nun weniger dirigistischen indischen Ordnungspolitik und um die internen Entwicklungsdefizite nicht sich verschlimmern zu lassen, dürften Ausgaben für Rüstung von sechs Prozent des Bruttonsozialprodukts und "die umfangreichste Rüstungsindustrie in der Dritten Welt, mit über 300.000 Beschäftigten, darunter etwa 25.000 Wissenschaftlern und Ingenieuren", kaum länger zu erhalten sein.

Wolfgang Kessler

*Joon-Hyung Hong*

**Verwaltungsrechtsschutz in der Republik Korea**

Studien zum ausländischen öffentlichen Recht, Institut für Völkerrecht der Universität Göttingen, Heft 1

Carl Heymanns Verlag, Köln / Berlin / Bonn / München 1990, 90 S., DM 24,-

Zu Recht hebt Hong eingangs (S. 11/12) den auffälligen Kontrast zwischen der intensiven Beschäftigung mit deutschem Recht in (Süd-)Korea und der nahezu völligen Unkenntnis zumal des koreanischen öffentlichen Rechts in Deutschland hervor, mag diese nun auf dem Nicht-zur-Kenntnis-Nehmen der engen Verflechtungen zwischen deutschem und koreanischem Recht beruhen oder auf der irrgewissen Vorstellung, dieses sei nur eine unselbständige

Nachahmung des japanischen. Doch scheint Besserung in Sicht. Bei der diesjährigen Tagung für Rechtsvergleichung in Saarbrücken kam bei der Behandlung ostasiatischer Rechtsverhältnisse auch koreanisches Recht ausführlich zur Sprache, und daß das Institut für Völkerrecht der Universität Göttingen seine neue, von Volkmar Götz initiierte und betreute Schriftenreihe "Studien zum ausländischen öffentlichen Recht" mit der hier zu besprechenden Darstellung der koreanischen Verwaltungsrechtsprechung eröffnet, berechtigt zu den schönsten Hoffnungen!

Deutlich wird in dem nur 29 der 80 Textseiten (S. 11-39) umfassenden Aufsatz von Hong das Spannungsverhältnis herausgearbeitet, das in Korea zwischen nach 1945 eingeführten amerikanischen Rechtsvorstellungen und dem vorher in zwei Schüben (ab 1895 eigenständig, nach 1910 unter japanischer Kolonialherrschaft auf dem Umweg über Japan in der dortigen Interpretation) rezipierten kontinentaleuropäischen - in erster Linie deutschen - Recht besteht. So entspricht die in der koreanischen Verfassung festgeschriebenen All-Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte auch für öffentlichrechtliche Streitsachen herkömmlichem Common-Law-Denken, das eine eigenständige Verwaltungsgerichtsbarkeit noch immer weitgehend als Unterwerfung der Judikatur unter die Exekutive mißversteht. Andererseits aber ist es in Korea unumstritten, daß derartige Streitverfahren nicht nach der koreanischen Zivilprozeßordnung durchgeführt werden können, sondern eigener Verfahrensvorschriften bedürfen. Hier nun bringen die beiden Reformgesetze vom 15.12.1984 - Nr. 3754, Verwaltungsprozeßgesetz und Nr. 3755, Widerspruchsverfahrensgesetz -, deren von Hong erarbeiteter deutscher Text den größten Teil des Werkes ausmacht (S. 41-90), entscheidende Fortschritte im Ausbau des rechtsstaatlichen Schutzes der Bürger vor Verwaltungswillkür, wobei das deutsche Vorbild nicht zu übersehen ist. Daß die Reform Hong und wohl auch der koreanischen Gesellschaft für öffentliches Recht nicht weit genug geht (S. 26), soll dabei nicht verschwiegen werden.

Das Werk bietet eine notwendige Wissenserweiterung und eine interessante Lektüre.

*Karl Leuteritz*

*Ernst Hillebrand*

**Sowjetische Theorie - afrikanische Praxis: zu den sowjetischen Konzeptionen einer sozialistischen Agrarpolitik in Afrika**

Institut für Afrikakunde 1990, Bd. 37, 269 S.

Eine spannende Lektüre, zumal die Sichtung plötzlich zur Bilanz geriet, als der Sozialismus in Osteuropa aus den Fugen brach. Damit sei die Frage nach dessen "wie" vom Tisch. Es frage sich nurmehr, ob es absehbar noch um Sozialismus gehe: Hier wie dort in Afrika.

Andererseits, wider den aktuellen Strom und jene Tendenz, Sozialistisches als historische Fußnote abzutun, nennt der Autor Zweifel: Fünfzehn Jahre Politik in Äthiopien, Moçam-